

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{10}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 D ö n h o f f 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 34, Jahrgang 58 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 18. August 1934

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Die Uhreneinfuhr aus der Schweiz und Wege zur Zahlungsleistung für eingeführte Uhren nach der Schweiz

Von Hermann Uhrland

Aus dem Wortlaut der Devisenverordnungen und der übrigen einschlägigen Bestimmungen gewinnt man nur dann ein einigermaßen klares Bild, wenn man sich den Zweck und die geschichtliche Entwicklung der Devisenverordnungen vergegenwärtigt — und wenn man nur die großen Richtlinien im Auge behält unter bewußter Beiseitlassung der einzelnen Verästelungen wie Zahlungen in dritter Währung, Zahlungen durch Schecks auf ausländische Banken, Zahlungen durch Wechsel usw. Wer tiefer in die Materie eindringen will, muß das Reichsgesetzblatt zur Hand nehmen und wenigstens folgendes studieren: die Verordnung vom 23. 5. 1932, die Änderungsverordnung vom 16. 2. 1934, die erste, zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebente, achte usw. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 32, 17. 3. 33, 12. 4. 33, 9. 5. 33, 20. 7. 33, 19. 9. 33, 22. 12. 33 und 20. 4. 34 usw., das Gesetz über die Zahlungsverbindlichkeiten usw. vom 9. 6. 33, die Richtlinien für die Devisenbeschaffung, die Verordnungen über Änderungen der Richtlinien, die Anweisungen zur Durchführung der Bestimmungen, die Anordnungen der Reichsbank über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, die Runderlasse der verschiedenen Stellen, die amtlich mit Devisen zu tun haben, und die Sonderabkommen mit einzelnen Staaten.

Hier sei die Aufzählung abgebrochen; ihre teilweise Anführung hat nur den Zweck, dem Leser klar zu machen, wieso und weshalb der eine dies und der andere jenes aus praktischer Erfahrung wissen will. Die Materie ist eben dauernd flüchtig und verschieden, je nach der Seite, von der man sie anpackt, und je nach dem Zeitpunkt, zu dem man Zahlungsverbindlichkeiten eingeht oder Zahlungen nach der Schweiz leistet. Das letzte Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934 ist trotz seiner großen Bedeutung für den Handels- und Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz für die hier behandelte Frage nicht von erheblicher Wichtigkeit.

Versuchen wir es einmal, uns die Materie klar zu machen nur unter Berücksichtigung der Uhreneinfuhr aus der

Schweiz. Der geneigte Leser verallgemeinere also nicht, wenn hier beispielsweise von „Freigrenze“ gesprochen wird, und übertrage die aufgestellten Behauptungen nicht auf „Freigrenzen für Reisezwecke“; wenn hier „Schweiz“ gesagt wird, so gilt das beispielsweise nicht für jeden anderen Staat.

Wir müssen sechs Gebiete unterscheiden: 1. Zahlungen auf Grund der Freigrenze. 2. Kontingent-Verfahren. 3. Verfahren über Sonderkonto der Schweizerischen Nationalbank bei der Reichsbank. 4. Verfahren über Ausländerkonto bei einer deutschen Bank (freies Markkonto eines Schweizers in Deutschland). 5. Zollvorschriften (außer dem üblichen Einfuhrzoll) bzw. Einfuhrbewilligungen (Ausfuhrgenehmigungen aus der Schweiz). Die Gebiete 1 bis 4 werden in sich abgeschlossen hier behandelt; sie überschneiden sich aber mit dem Gebiet 5; dies wolle der Leser berücksichtigen, ehe er urteilt und handelt.

Zu 1. Freigrenzen

Um die Bewilligungsverfahren nicht ins Uferlose wachsen zu lassen, werden je nach vorhandenem Devisenbestand gewisse „Kleinbeträge“ von den scharfen Bewilligungsvorschriften befreit. Für jede Person in Deutschland waren das Ende April 1934 200 RM in jedem Kalendermonat. Ab 1. Mai 1934 betrug die Freigrenze 50 RM. Nach dem unbefriedigenden Verlauf der Transfer-Konferenz in Berlin war die Freigrenze praktisch anscheinend einige Tage ganz aufgehoben. Sie beträgt zurzeit (6. August 34) 50 RM je Person und Monat mit einer Anzahl von Einschränkungen, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

a) Niemand darf die Freigrenze seiner Familienangehörigen, Freunde, Kunden oder anderer Personen für sich ausnutzen.

b) Freigrenzen sind persönlich. Firmen haben keine Freigrenze; jedoch darf die persönliche Freigrenze des oder der Inhaber für die Firma verwendet werden.

c) Auch die persönliche Freigrenze darf in einem Monat dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die in Frage kommende Person im gleichen Monat Kontingent-